

Verordnung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluss vom 15.12.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und bezieht sich auf Flächen, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach als Kern-, Wohn- Misch- und Betriebsgebiet, sowie Freifläche-Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen sind.

§ 2 Antrag auf Baugrundlagenbestimmung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der geltenden Fassung wird verordnet, dass vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 lit. a BauG¹ – ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 6 BauG² – ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muss.
- (2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Gebäude und Bauwerke³ mit einer Geschoßfläche von unter 50,0 m².

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über den Teilbereich Sperrhafter (Beschluss vom 1.12.2008) seine Gültigkeit.



Der Bürgermeister

(Handwritten signature)
Abg. Ernst Blum

Anmerkungen:

- ¹ Einer **Baubewilligung** bedürfen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden; ausgenommen sind jene kleinen Gebäude, die nach § 19 lit. a bis c nur anzeigepflichtig sind;
- ² **Bausperre** aufgrund des Raumplanungsgesetzes oder Straßengesetzes;
- ³ BauG § 2 Abs. 1 lit. f) **Bauwerke**: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht;
 BauG § 2 Abs. 1 lit. i) **Gebäude**: ein überdachtes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließt;
 BauG § 2 Abs. 1 lit. l) **Nebengebäude**: ein Gebäude, das aufgrund seiner Art und Größe und seines Verwendungszweckes einem auf demselben Baugrundstück befindlichen Gebäude untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.;

Nachrichtlich per Mail an:

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1, mit der Bitte um Weiterleitung an die Fachabteilungen;

Verteiler Intern:

1. Ablage Verordnungsordner;
2. Obm. des Raumplanungsausschusses per Mail;

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel
 angeschlagen am: **03.02.2010**
 abgenommen am: **1.2.2010**
 Gemeindeblatt veröffentlicht am: **KW 1+2**
 Homepage veröffentlicht am: **Jän. 2010**
 Unterschrift: *(Handwritten signature)*